

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a3a914eb-9972-36e2-9faa-561c42331345>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1780 BGB - Berücksichtigung der beruflichen Belastung des Berufs- und Vereinsvormunds

¹Soll ein Berufsvormund oder ein Vereinsvormund bestellt werden, ist seine berufliche Arbeitsbelastung, insbesondere die Anzahl und der Umfang der bereits zu führenden Vormundschaften und Pflegschaften zu berücksichtigen. ²Er ist dem Familiengericht zur Auskunft hierüber verpflichtet.

